

1. Präambel

- 1.1 Diese Segel- incl. der Motorbootordnung trägt dazu bei, den Bootsbetrieb möglichst gerecht und reibungslos ablaufen zu lassen, um damit den Spaß am Segeln (und Motorbootfahren etc.) im Verein zu fördern. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Boote.
- 1.2 Da diese Segelordnung nicht jede Situation vorhersehen und dementsprechend regeln kann, darf der Vorstand Ausnahmen von den aufgestellten Regeln zulassen.
- 1.3 Diese Segelordnung regelt die meisten bootsbezogenen Situationen im Verein. Sollte es dennoch zu ernsthaften Konflikten zwischen Mitgliedern untereinander kommen, sind die Schlichter in der Auseinandersetzung einzuschalten.
- 1.4 Es gelten neben der Segelordnung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen. An Stellen, an denen die Segelordnung gesetzl. Bestimmungen widerspricht, gelten diese. Bei jedem Törn liegt die letztendliche Verantwortung für jedes Verhalten bei dem Schiffsführer.

2 Geltung

- 2.1 Diese Segelordnung bezieht sich auf die dem Verein zur Verfügung stehenden Boote.

3 Fahrtgebiet

- 3.1 Jollen und Binnensegelboote: Die Fahrtgebiete sind begrenzt auf die Binnenreviere wie Flüsse, Seen und Kanäle. Auf der Weser enden sie in Bremerhaven (Columuspier), auf der Elbe auf der Linie Otterndorf/Brunsbüttelkoog, auf der Ems in Emden, in den Niederlanden beschränken sie sich auf die Binnenwasserstraßen einschließlich dem Ijsselmeer ohne das Wattenmeer. Über einzelne Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Seegehende Schiffe: Darüber hinaus gelten als Fahrtgebiete die in den Schiffsversicherungen festgelegten Gebiete.

4 Besatzung, Einweisung, Eintragung

- 4.1. Die dem Verein „Segel-Lust“ e. V. zur Verfügung stehenden Segel- und Motorboote dürfen nur von unseren Vereinsmitgliedern und deren Gästen genutzt

**„Segel-Lust e. V.“ (Achimer Wassersport-Ausbildungs-Verein).
Segel- & Motorbootsordnung**

werden. Zumindest muss die Schiffsführung Mitglied des Vereines „Segel-Lust“ e.V. sein.

4.2 Jedes aktive Vereinsmitglied, welches mindestens den Sportbootführerschein Binnen unter Segel und Motor erworben hat, ist zur selbständigen Führung aller dem Verein zur Verfügung stehender Segelboote berechtigt.

4.3 Bei Erstbenutzung eines Bootstyps ist eine Einweisung durch den Bootswart oder durch ein anderes zu diesem Zweck vom Vorstand benanntes Mitglied Pflicht. Gäste können mitgenommen werden.

4.4 Die Bootsführung und die damit verbundene Gesamtverantwortung obliegen dem aktiven Vereinsmitglied in der Funktion als Skipper. An dieser Stelle wird eine private Skipperhaftpflichtversicherung empfohlen.

4.5 Die Eintragung zur Nutzung eines Bootes erfolgt Online über einen Online-Kalender im Mitgliederbereich der Homepage. Es werden Vorname und Nachname sowie eine Telefon-Nr. des Bootsführers eingetragen und die Vor- und Nachnamen der restlichen Crew. Ausbildungsstunden haben in der Regel Vorrang: Diese Zeiten werden mit „A“ wie Ausbildungsstunden eingetragen. Eine Eintragung wird ungültig, wenn der/ die Eingetragene 15 Minuten nach dem Termin nicht erschienen ist. Das Boot kann dann von für die verbleibende Eintragszeit benutzt werden. Eine Ersatzeintragung muss erfolgen. Nicht gesegelte Stunden werden gelöscht.

5. Benutzung der Boote

5.1 Die Boote dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, das von ihnen benutzte Boot in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Vorleine, Achterleine und Vordere- sowie Achtere Spring müssen richtig befestigt sein. Die Boote dürfen in der Plicht oder Bilge kein Wasser führen. Fender müssen an vorgesehenen Stellen angebracht sein.

5.2 Rettungswesten / Schwimmwesten sind immer zu tragen. Bei der Ausbildung sind ohnmachtssichere Schwimmwesten anzulegen.

6. Haftung

Der eingetragene Verein ist bei Personen- und Sachschäden haftpflichtversichert. Bei grob fahrlässigem Verhalten (z. B. Missachtung der Segelordnung, Alkohol etc.) haftet das Mitglied, darum wird der Abschluss einer Skipperhaftpflichtversicherung empfohlen.

7. Unterricht / Prüfungen

**„Segel-Lust e. V.“ (Achimer Wassersport-Ausbildungs-Verein).
Segel- & Motorbootsordnung**

7.1. Beim praktischen Unterricht kann sich der Segellehrer in seiner Funktion als Übungsleiter im Voraus, mit der Bemerkung „A“ (Ausbildung) oder „P“ (Prüfung) im Online-Kalender eintragen.

7.2. Maximal 3 Segelschüler können gleichzeitig von einem Übungsleiter unterrichtet werden.

7.3 Die Segellehrer werden vom Vorstand ernannt.

8. Privatnutzung der Boote

Privatnutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Boote außerhalb der Weser kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Obligatorisch muss sich der Einsatz (des Ausleihens in einem anderen Revier) beim Bootswart angemeldet und in das Eintragungsheft bzw. Online-Kalender eingetragen werden. Beim Ausleihen der Boote müssen jeweils zwei Vereinsmitglieder aktiv beteiligt sein. Die maximale Ausleihfrist beträgt in der Regel 7 Tage. Diese Mitglieder müssen sich gründlich mit der Bootsführung des jeweiligen Bootstyps auskennen. Revierkenntnisse (z. B. vom „Ijsselmeer“) sind wünschenswert. Bei Verlust oder Beschädigung von dem Verein zur Verfügung stehenden Booten incl. des gesamten Zubehöres ist der entstandene Schaden vom Mitglied zu ersetzen.

9. Regelung der Bootsarbeiten und deren Ersatzzahlung

9.1 Jedes aktive Mitglied, dass in einem Jahr gesegelt hat, ist verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten – siehe Arbeitsordnung & Gebührenordnung.

9.2 An Bord einer Jolle muss die Schiffsführung den Sportbootführerschein Binnen unter Segelvorweisen können. Ist ein Motor an Bord, ist zusätzlich der SBF Binnen unter Motor notwendig. Ausgenommen hiervon sind Vereinsmitglieder (auf Probe), die sich in der Ausbildung befinden, wenn der Ausbilder zustimmt. Über darüberhinausgehende Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

9.3 Bei Fahrten auf Seeschifffahrtsstraßen und auf hoher See ist der SBF See zwingend-erforderlich. Auf hoher See sind die notwendigen Navigationskenntnisse nachzuweisen (in der Regel durch Skipper-Nachweise aus dem persönlichen Seemeilen-Buch oder durch Besitz entsprechender Patente wie BR oder SKS oder höherwertig). Auf Nachtfahrten sind mindestens zwei Personen erforderlich, die über die notwendigen seemännischen und navigatorischen Kenntnisse verfügen.

9.4 Auf Schiffen mit eingebauter Funkanlage hat die Schiffsführung ein entsprechendes Funkzeugnis (Binnen: UBI und auf See: SRC) vor Fahrtbeginn vorzuweisen.

9.5 Gäste, also Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, dürfen auf den Schiffen mitgenommen werden. Ein Gast darf maximal 7 Tage im Jahr auf „Segel-Lust“-Booten mitsegeln.

**„Segel-Lust e. V.“ (Achimer Wassersport-Ausbildungs-Verein).
Segel- & Motorbootsordnung**

9.6 Die Schiffsführung ist im Binnen- und Seebereich verpflichtet ein Logbuch aus Papier zu führen. Das gilt auch ausdrücklich für Jollen. Die Eintragung muss mindestens die Vor- und Nachnamen sämtlicher Crewmitglieder, sowie Dauer der Fahrt, Fahrtgebiet und allgemeine Hinweise zu Wetter und Manövern enthalten. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Ggf. müssen auch Eintragungen über die Maschinennutzung (z. B.: Kontrolle von Öl und Kühlwasser sowie Kontrolle der Bilge) enthalten sein.

10. Logbuchpflicht

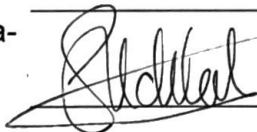
10.1. Die Logbucheintragungen sind verpflichtend und leserlich zu gestalten. Aus den Logbucheintragungen muss eindeutig die Person der Schiffsführung mit Angabe des Vor- und Nachnamens hervorgehen. Dasselbe gilt auch für Gäste. Für Personen, die nicht mit Vor- und Nachnamen im Logbuch geführt werden, besteht zudem auch kein Versicherungsschutz!

11. Die Schiffsführung ist verpflichtet:

1. Jeden Törn nach den seemännischen Grundsätzen ablaufen zu lassen.
2. Vor Antritt eines Törns ist eine Sicherheitsbegehung durchzuführen.
3. Die Crew in die Rettungsmittel und Notmanöver einzuweisen.
4. Die Crew auf die Segelordnung hinzuweisen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.
5. Die Bootswarte über besondere Vorkommnisse schnellstmöglich zu unterrichten.
6. Reparaturen sofort einzuleiten, um Gefahren und Verzögerungen für nachfolgende Crews zu vermeiden.
7. Auf das Vorhandensein und die notwendige Aktualität des erforderlichen nautischen Materials zu achten.

Achim, den 21.04.2024

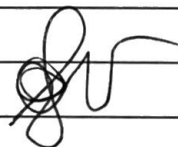
Stieneke Woudstra-
Kokkeel



Frank Voß



Gerhard Vahrenhorst





Finanzamt Verden (Aller) * Postfach 13 40 * 27263 Verden

Finanzamt Verden (Aller)

Herrn
Gerhard Vahrenhorst
Bruchwischberg 26a
28832 Achim

Bearbeitet von
Herrn Carstens

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04231) 919 -

Verden

StNr.: 48/214/02415 - 251

236

27. Juni 2024

als Empfangsbevollmächtigter für Segel-Lust e.V., Bruchwischberg 26a, 28832 Achim

Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft in der Fassung vom 21.04.2024 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60 a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60 a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

- 2 -

Dienstgebäude
Bremer Straße 4
27263 Verden

Telefon
(04231) 919 - 0
Telefax
(04231) 919 - 310

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE21 2500 0000 0025 0015 37,
BIC MARKDEF1250
Kreissparkasse Verden, IBAN DE83 2915 2670 0010 0007 76,
BIC BRLADE21VER

E-Mail: Poststelle@fa-ver.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 7 AO)
- den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 21 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10 b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheids nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

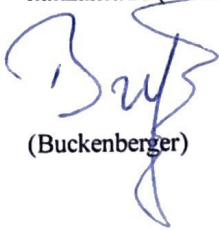
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.


(Buckenberger)



(Dienstsiegelabdruck)

Segel-Lust e.V.
(Achimer Wassersport-Ausbildungsverein)
Gebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung gültig ab dem 21.4.2024

Beiträge

- (1) Der Normalbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft beträgt 90 Euro jährlich pro Person, eine passive Mitgliedschaft 45 Euro pro Person/Jahr
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 45 Euro pro Person
- (3) Für die Benutzung des Segelbootes wird kein Segelgeld erhoben
- (4) Eine Arbeitsdienstpflcht von 8 Stunden / Jahr entstehen für jeden Erwachsenen bei Bootsnutzung. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 15 Euro berechnet.
- (5) Teilnehmer an Ausbildungskursen sind im Jahr der Ausbildung von der Arbeitsdienstpflcht befreit.

Ausbildungskurs

Der Verein Segel-Lust e.V. bietet Ausbildungskurse an:

Theorieblock:

Sportbootführerschein Binnen Segel	20 Schulstunden	88 Euro p.P.
Sportbootführerschein See	24 Schulstunden	106 Euro p.P.
UKW Funk-Zeugnisse UBI (Binnenfunk) und SRC (Seefunk)	9 Schulstunden	40 Euro p.P.
	18 Schulstunden	80 Euro p.P.
SKS	32 Schulstunden	140 Euro p.P.

Alle Theoriekurse sollten eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (SKS mind. 4 Personen) haben. Preise verstehen sich ohne Prüfungsgebühren, Nebenkosten und Lehrmaterialien.

Die Praxisstunden für den SBF Binnen Kurs unter Segel kosten 175 Euro. Darin enthalten sind 10 Praxis-Zeit-Stunden mit einem Ausbilder. Maximalteilnehmer 3 Segelschüler. Privater Segelunterricht mit einem Ausbilder kostet 25 Euro/h.

Der Motorboot-Kurs zur Vorbereitung auf den SBF Binnen oder SBF See (nur in Verbindung mit einem Theoriekurs beträgt 50 Euro/h

Aufwandsentschädigung Ausbilder

Als Aufwandsentschädigungen werden für die Theorie-Kurse pro Schulstunde 18 Euro und für Praxisunterricht 18 Euro pro Zeitstunde an die Übungsleiter nach Abrechnung erstattet

Fahrtkosten

Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand werden 0,30 Euro pro km PKW-Fahrtgeld erstattet.

Nutzung der Boote

Das Segelboot „Dienstreise“ kann man längstens für 6 Zeitstunden durchgehend ausleihen. Ausnahmen auf Anfrage beim Bootswart.

Ausbildungsstunden unter der Woche gehen terminlich vor. Ansonsten gilt das Motto: Wer zuerst sich im Kalender einträgt, segelt auch als erster.

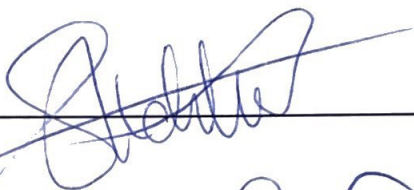
In der Gründungs-Versammlung am 21.04.2024 genehmigt.

Gründungsmitglieder:

Frank Voß



Stieneke Woudstra-Kokkeel



Gerhard Vahrenhorst



Eintragungen beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister 201906

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Segel-Lust e.V.

b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:

Achim

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (einzelnvertretungsberechtigt), der Schatzmeister und der Schriftführer (beide gemeinsam vertretungsberechtigt).

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender:

Vahrenhorst, Gerhard, Achim, *04.01.1958

Schatzmeister:

Voß, Frank, Bremen, *05.04.1970

Schriftführerin:

Woudstra-Kokkeel, Stieneke, Achim, *10.12.1959

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 21.04.2024.

5.

a) Tag der Eintragung:

16.05.2024

Janowicz

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt 7 ff. der Akten

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten "Wirtschaftsverlagen" oder "Gewerberegistern" kurz nach der Veröffentlichung einer Eintragung versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein **privates** Register zu erlangen. Hierbei handelt

Vereinsdaten

EDV-Nummer: 303350410
Name: Segel-Lust e.V.
Kurzname: Segel-Lust e.V.
Sitz: Achim
e.V.: Ja
Gründungsjahr: 2024

Bestandserhebung zum Mitgliederstand 01.01.2024
Abgeschlossen: am 23.08.2024, von Bauermeister, Andrea

Gesamtmitglieder:	8	davon männlich:	5
		weiblich:	3
		divers:	0
Mitglieder in Sparten gesamt:	8	davon männlich:	5
		weiblich:	3
		divers:	0

Jahrgang	männlich	weiblich	divers	gesamt
Fachverband	Gesamt			
1957	1	0	0	1
1958	1	0	0	1
1959	0	1	0	1
1960	0	1	0	1
1970	1	0	0	1
1971	1	0	0	1
1977	1	0	0	1
1980	0	1	0	1
Summe:	5	3	0	8
Fachverband	Segeln			
1957	1	0	0	1
1958	1	0	0	1
1959	0	1	0	1
1960	0	1	0	1
1970	1	0	0	1
1971	1	0	0	1
1977	1	0	0	1
1980	0	1	0	1
Summe:	5	3	0	8

Altersgruppe	männlich	weiblich	divers	gesamt
Fachverband	Gesamt			
Von 0 bis 6	0	0	0	0
Von 7 bis 14	0	0	0	0
Von 15 bis 18	0	0	0	0
Von 19 bis 26	0	0	0	0
Von 27 bis 40	0	0	0	0
Von 41 bis 60	3	1	0	4
Von 60	2	2	0	4

Altersgruppe	männlich	weiblich	divers	gesamt
Fachverband	Gesamt			
Summe:	5	3	0	8
Fachverband	Segeln			
Von 0 bis 6	0	0	0	0
Von 7 bis 14	0	0	0	0
Von 15 bis 18	0	0	0	0
Von 19 bis 26	0	0	0	0
Von 27 bis 40	0	0	0	0
Von 41 bis 60	3	1	0	4
Von 60	2	2	0	4
Summe:	5	3	0	8

Sportaktivitäten im Verein:

Vereinsbeiträge:

Vereinseigene Anlagen:

